

Professor Dr. Michael Soiné, Berlin, und Ref. iur. Joseph Holte, Frankfurt (Oder)*

„Der nicht gezeigte Hitlergruß“

THEMATIK	Straftaten im Amt, Falsche Verdächtigung, Beleidigung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Zu Beginn einer Dienstbesprechung im Bundeskriminalamt (BKA) mit fünf Teilnehmenden (Kriminaloberrat S, Kriminalhauptkommissar A, Kriminalhauptkommissar G, Kriminalhauptkommissarin R, Angestellte D) grüßt A die per Videokonferenz zugeschaltete R durch den Ausruf „Hallo“ und ein Winken mit dem ausgestreckten Arm in die Kamera. Der die Besprechung leitende S, der ein Klacken hört, die Grußgeste aber nur aus dem Augenwinkel sieht, sagt: „So nicht.“ A entgegnet, was die Bemerkung solle, er habe doch keinen „Hitlergruß“ gezeigt. Der Gruß sei nicht einmal „86a-verdächtig“ gewesen. S erwidert: „Da hätte ich Sie auch rausgeworfen.“ Im Anschluss an die Besprechung äußert die Teilnehmerin D gegenüber S, A habe einen Gruß gezeigt, der dem „Hitlergruß“ zum Verwechseln ähnlich gewesen sei, und er habe dabei die Hacken zusammengeschlagen.

In der Folge leitet die Amtsleitung des BKA gegen A ein Disziplinarverfahren nach dem Bundesdisziplinalgesetz (BDG) ein, worüber sein unmittelbarer Vorgesetzter Y schriftlich informiert wird. Zur Ermittlungsführerin wird Oberregierungsrätin Z bestellt. Z ist Volljuristin und steht vor einem Wechsel in das Bundesinnenministerium (BMI).

Die Zeugenvernehmungen (§§ 24 I Nr. 2, 25 BDG) ergeben Folgendes:

S hat nicht gesehen, dass A die Hacken zusammengeschlagen oder einen „Hitlergruß“ gezeigt hat. R hat weder ein Klacken, ein Hacken-Zusammenschlagen noch einen „Hitlergruß“ wahrgenommen. G hat ebenfalls kein Klacken oder ein Hacken-Zusammenschlagen bemerkt, will aber gesehen haben, dass A in die Kamera gewunken hat. D hält ihre belastenden Behauptungen aufrecht.

Z kommt zu dem zutreffenden Ergebnis, dass der Gruß des A objektiv nicht zu beanstanden ist. Von einem Hacken-Zusammenschlagen während des Grußes sei nicht auszugehen.

* Der Autor Soiné ist Honorarprofessor an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Autor Holte ist Rechtsreferendar in Frankfurt (Oder).

Z ist jedoch besorgt um die ihrer Meinung nach immer häufiger vorkommenden „rechten Umtriebe“ in Polizeibehörden. Nach ihrer festen Überzeugung müsse gegen alle, die durch ihr Verhalten auch nur den Anschein erweckten, „rechts“ eingestellt zu sein, hart durchgegriffen werden.

Aus diesen Gründen lässt Z in ihrem vorläufigen Ermittlungsergebnis, das sie am Vortag ihres Wechsels in das BMI ihrer Nachfolgerin im Disziplinarverfahren, Regierungsdirektorin H, und dem Y als dem direkten Vorgesetzten des A vorlegt, absichtlich die den A entlastende Aussage des G außer Acht, um unter Überdehnung der einschlägigen Normen feststellen zu können, dass der Gruß die innerdienstliche Wohlverhaltenspflicht (§ 61 I 3 BBG) verletzt und dass A ein Dienstvergehen (§ 77 I BBG) verwirklicht habe. A habe seine Hand- und Armhaltung genutzt, um mit der Symbolik des „Hitlergrußes“ zu kokettieren, um sodann kontradiktorisch den strafbaren Gruß in Abrede zu stellen. Seine Verteidigung durch die Verneinung von § 86a StGB lasse nur den Schluss zu, dass der Gruß nach seiner Wahrnehmung zumindest Bestandteile des „Hitlergrußes“ aufwies, und damit die Kommentierung von S „So nicht“ provozierte. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass A als langjähriger Kriminalbeamter um die Wirkung eines Grußes, der die Assoziation eines „Hitlergrußes“ wecken könnte, hätte wissen müssen. Ob das Vergehen des A eine disziplinarische Maßnahme erfordert, werde iRv § 13 BDG zu prüfen sein.

In seiner abschließenden Anhörung (§ 30 BDG) rügt A, dem das vorläufige Ermittlungsergebnis und die Zeugenaussagen übersandt wurden, die unterbliebene Würdigung der Aussage des Zeugen G, wonach der Gruß mit einer Winkbewegung einhergegangen sei. A beanstandet ferner, dass der Vorhalt des „Kokettierens“ allein auf eine ihm unterstellte innere Geisteshaltung beim Zeigen eines beanstandungsfreien Grußes abstelle. Weder habe er eine solche Geisteshaltung noch hätten die Ermittlungsergebnisse entsprechende Anhaltspunkte ergeben.

Daraufhin gelangt H in ihrer abschließenden Würdigung der Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass ein Dienstvergehen nicht erweislich sei, woraufhin das Disziplinarverfahren eingestellt wird (§ 32 I Nr. 1 BDG).

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie gutachterlich, ob sich Z nach dem StGB strafbar gemacht hat. Gehen Sie davon aus, dass eventuell erforderliche Strafanträge wirksam gestellt wurden. Die zitierten Normen aus dem Bundesbeamtengesetz (BBG) und dem Bundesdisziplinalgesetz (BDG) sind bei solchen Vorwürfen gegen Bundesbeamte einschlägig, für die strafrechtliche Prüfung jedoch nicht relevant.